

Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 30

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Trauriges. (Korresp.) Das harte Schicksal des Collegen N* geht mir aus Herz; ich erblicke in demselben das Loos so vieler treuer Lehrer. Wenn auch nicht bei allen der förmliche Ruin eintritt, so werden doch Hunderte durch Noth und Sorge buchstäblich zu Boden gedrückt.

Alles amtliche und nicht amtliche Berede, Befehlen und Reglementen, Inspektionen und Schulkommissionen etc. ist nichts, so lange man den Lehrer in der elendesten Lage stecken läßt. Das Ganze ist ein Mordiofuhwerk! —

Solothurn. Staatsbeiträge an das Schulwesen. Der Staat bringt für das Volksschulwesen folgende Opfer:

Beiträge an die Lehrerbefoldungen	Fr. 29,482. 50.
" " Arbeitslehrerinnen	" 3,699. 80.
" " Schulbibliotheken	" 2,728. 80.
" " die Aufsichtsbehörden	" 2,077. 95.
" " Lehrervereine	" 340. —
Ausgaben für den Lehrerbildungskurs	" 8,589. 37.

Nargau. Aarau. Turnlehrer. Der „Schweizerbote“ meldet mit Vergnügen, daß es den Behörden gelungen ist, den allbeliebten Herrn Turnlehrer Zürcher den hiesigen Schulen zu erhalten. Er hat die Wahl in Zürich abgelehnt. Der Stadtrath und die Erziehungsdirektion haben ihm nun auch das Badwesen und den Schwimmunterricht der Schuljugend übertragen.

Freiburg. Unerfreuliches. (Korresp.) Obskurer Rückschritt und geheime Verdächtigung liberaler Sachen und Personen ist das Leitgestirn neujesuitischer Staatsweisheit. Was ultramontan ist, gilt hier für sittlich und wissenschaftlich. Wenn in anderen Gauen notorische Briefgeheimnißverräther und verstockte Judasse die beliebtesten politischen Gesellschaften und zärtlichsten Rathgeber sind, so sind bei uns Leute die auf vier Achseln tragen, die Messer der Charakterhöhe. In Staat, Kirche und Schule gilt jetzt die ultramontane Moralität, die ultramontane Fähigkeit, die ultramontane Gelehrsamkeit. Liberale Persönlichkeiten sind bei uns gefährliche, verdächtige, compromittirende Subjekte. Wie es mit dem Schulwesen gehen wird, ach du lieber Gott! das soll Ihnen später berichtet werden.

Waadt. Aufbesserung der Lehrerbefoldungen. Der Staatsrath soll beschlossen haben, dem Großen Rathe ein Gesetz über Erhöhung der Lehrerbefoldungen vorzuschlagen, das Maximum derselben würde demnach 700 Fr. betragen, mit 50 Fr. Zulage durch den Staat nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre. Das Pensionierungssystem würde beibehalten. Weitere Korrespondenzen bestätigen diese Mittheilung.

Wallis. Zur Reorganisation. Die Landesbehörde hat eine Kommission niedergesetzt mit der hohen Aufgabe: bis zur nächsten November Sitzung den Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes einzubringen.

Zug. Unterrichtsgegenstände. (Korresp.) Die Unterrichtsgegenstände unserer Primarschulen sind: 1) Religionslehre und biblische Geschichte; 2) deutsche Sprache mit Inbegriff von Lesen, Schreiben, Grammatik und Aufsatzübungen; 3) Rechnen; 4) Realien, namentlich vaterländische Geschichte und Geographie; 5) Zeichnen und Gesang, jedoch werden diese Fächer nicht zu den „allgemein nothwendigen“ Kenntnissen gezählt; endlich 6) weibliche Arbeiten für die Mädchen. — Der Geistliche des Orts leitet den Religionsunterricht und hat die Pflicht dafür zu sorgen: daß nichts in der Schule gelehrt werde, was Religion und Sittlichkeit gefährden könnte. Die Lehrmittel bezeichnet der Erziehungsrath im Einverständnis mit den geistlichen Behörden, so weit es diejenigen für den religiösen Unterricht betrifft.

Schaffhausen. Staatsbeiträge. (Korresp.) In hiesigem Kanton haben die Gemeinden nach folgender Abstufung gesetzlichen Anspruch auf Nachhülfe vom Staat zur Bestreitung der Lehrerbefoldungen: Gemeinden mit einer Schulklasse erhalten jährlich Fr. 170 und Gemeinden mit mehreren Schulklassen